

H a u p t s a t z u n g

Aufgrund der §§ 3, 30 Abs. 3, 32a Abs. 4, 34 Abs. 1, 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 18. November 2025 (GBl. Nr. 124 vom 2. Dezember 2025, S. 13) hat der Kreistag des Landkreises Göppingen am 8. Mai 2026 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Organe des Landkreises

Organe des Landkreises Göppingen sind der Kreistag und der Landrat.¹⁾

1) Um die Lesbarkeit der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen zu erleichtern, ist im Folgenden nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sich die Hauptsatzung ausdrücklich auf jedes Geschlecht.

§ 2

Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.

§ 3

Zuständigkeiten des Kreistags

(1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig oder die Angelegenheit ihm oder einem beschließenden Ausschuss durch diese Satzung übertragen ist.

(2) Dem Kreistag obliegt insbesondere

1. die Wahl des Landrats
2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags

3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze
4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirats nach § 49 des Schulgesetzes
5. die Bildung von beratenden Ausschüssen
6. a) die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten

b) die Wahl der Mitglieder von Verbandsversammlungen

c) die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse

d) die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i.S.v. § 48 LKrO i.V.m. § 104 Abs. 1 GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt

e) die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört
7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat
8. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise
9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens und einer Flagge durch den Landkreis
10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises
11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises
12. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Beamten und Beschäftigten. Leitende Beamte und Beschäftigte sind die Dezernatsleitungen des

Landratsamtes, die Leitung des Kreisprüfungsamtes und der Betriebsleiter des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen“.

13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises

14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben

15. die Entscheidung über längerfristige Planungen für Vorhaben i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 1 LKrO

16. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises

17. der Erlass von Satzungen des Landkreises

18. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 23 Abs.1 des Polizeigesetzes

19. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist

20. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen

21. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist

22. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind

23. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Erweiterten Beteiligungsberichts, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen. Entscheidungen, welche nach dem Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Beteiligung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, bedürfen im Vorfeld der Zustimmung des Kreistags.

24. die allgemeine Festsetzung von Abgaben
 25. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind
 26. der Beitritt zu Zweckverbänden sowie selbständigen Kommunalanstalten und der Austritt aus diesen
 27. die Übertragung von Aufgaben auf das Kreisprüfungsamt
 28. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit
 29. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder einem Ausschuss des Landkreises handelt (§ 12 Abs. 2 LKrO)
 30. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO)
 31. die Entscheidung gegenüber Kreisträten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO)
 32. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Satz 2 und 3 LKrO)
 33. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamts.
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 8 Abs. 1 für die beschließenden Ausschüsse genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss (VA)
2. der Ausschuss für Umwelt und Verkehr (UVA)
3. der Sozialausschuss (SozA)
4. Jugendhilfeausschuss (JHA).

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem weitere Mitglieder des Kreistags in folgender Zahl an:

1. dem Verwaltungsausschuss 14 Kreisträte
2. dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr 14 Kreisträte
3. dem Sozialausschuss 9 Kreisträte.
4. Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Göppingen in ihrer jeweiligen Fassung.

(3) Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuss nicht als ordentliches Mitglied angehören, können als stellvertretende Ausschussmitglieder tätig werden. Für die Dauer der Wahlperiode werden auf Vorschlag der Fraktionen oder Gruppierungen Stellvertreter in einer vorab festgelegten Reihenfolge bestellt. Diese vertreten im Verhinderungsfall die ordentlichen Ausschussmitglieder.

Dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss sowie für Wahlausschüsse, soweit und solange deren Vertretung gesetzlich abschließend geregelt ist.

(4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 4 LKrO).

§ 5

Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für

1. Kreispolitische Grundsatzthemen,
2. zentrale Verwaltungsangelegenheiten (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen"),
3. Abgabe der Stellungnahme des Schulträgers im Rahmen der Besetzung einer Schulleiterstelle nach § 40 Abs. 4 Schulgesetz für Baden-Württemberg,
4. Personalangelegenheiten (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen"),
5. Finanzen (einschl. der Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen),
6. Beteiligungen,
7. Liegenschaften (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen"),
8. Europaangelegenheiten,
9. Bildung,
10. Kulturpflege,
11. Sport,
12. Tourismus,
13. Wirtschaftsförderung,
14. Feuerwehr,
15. Erlass von Polizeiverordnungen,
16. Örtliche Prüfung.

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist zuständig für

1. Kreisstraßen (einschl. Grunderwerb, Planung, Sanierung und Entwicklung),
2. Mobilität,
3. Verkehrsinfrastruktur,
4. Klimaschutz,
5. Klimafolgenanpassung,
6. Grünordnung.

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist gleichzeitig Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen". Seine

Zuständigkeit regelt in dieser Eigenschaft die Betriebssatzung des Eigenbetriebs.

(3) Der Sozialausschuss ist zuständig für

1. Sozialhilfe,
2. Eingliederungshilfe,
3. Altenhilfe,
4. Förderung der freien Wohlfahrtspflege,
5. Hilfe für Menschen mit Behinderung,
6. Hilfe für Menschen mit psychischer Erkrankung,
7. Schuldnerberatung.

(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm gesetzlich und durch Satzung über das Jugendamt des Landkreises Göppingen übertragenen Aufgaben wahr.

§ 6

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 8 Abs. 1 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, so lange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse von Ausschüssen, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.

§ 7

Allgemeine Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und

den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts.

- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm sonst durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Einzelne Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Landrats

- (1) Zur dauernden Erledigung werden den beschließenden Ausschüssen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und dem Landrat nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten übertragen (zur besseren Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sind dabei teilweise auch Angelegenheiten der laufenden Verwaltung aufgeführt, für die der Landrat bereits kraft Gesetzes zuständig ist). Abweichend hiervon gelten für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen" die Bestimmungen der entsprechenden Betriebssatzung.

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Entscheidung über Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von | |
| | a) Amtsleitungen und Abteilungsleitungen ab Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe EG 11 / S 17 | Ausschuss |
| | b) im Übrigen | Landrat |
| 2. | Zulassung von Dienstleistungsbetrieben | Ausschuss |
| 3. | Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens, Genehmigung des Vorentwurfs und des Entwurfs sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten | |
| | a) bis 300.000 € | Landrat |
| | b) von mehr als 300.000 € bis 1.500.000 € | Ausschuss |
| | c) Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, die zu einer Erhöhung des Hauptauftrags um nicht mehr als 20 %, höchstens jedoch 150.000 € führen, | Landrat |

wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht
oder nur unwesentlich verändert wird und die
Mehrkosten im Rahmen der
Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens
abgedeckt sind

- | | | |
|----|------------|-----------|
| d) | im Übrigen | Ausschuss |
|----|------------|-----------|
4. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der
Vergabe von Lieferungen und Leistungen im
Einzelfall
- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | bis 300.000 € für sonstige ordentliche
Aufwendungen sowie ohne betragsmäßige
Begrenzung für den sächlichen Verwaltungs-
und Betriebsaufwand, Unterhaltungs- und
Bewirtschaftungskosten | Landrat |
| b) | im Übrigen | Ausschuss |
5. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an
Dritte sowie von Freiwilligkeitsleistungen, soweit
deren Höhe nicht durch allgemeine Beschlüsse
festgelegt ist
- | | | |
|----|----------------------|-----------|
| a) | bis 5.000 € | Landrat |
| b) | von mehr als 5.000 € | Ausschuss |
6. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen
Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 84 Abs.
1 und 2 GemO i.V.m. § 48 LKrO
- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | überplanmäßig bis 10% (pro Budget laut Anlage
1 zum Haushaltsplan), höchstens bis 100.000 € | Landrat |
| b) | außerplanmäßig höchstens bis 50.000 € | Landrat |
| c) | im Übrigen | Ausschuss |

- | | | |
|----|---|-----------|
| d) | Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO i.V.m. § 48 LKrO | Ausschuss |
|----|---|-----------|
7. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall
- | | | |
|----|-------------------------------------|-----------|
| a) | bis 50.000 € | Landrat |
| b) | von mehr als 50.000 € bis 100.000 € | Ausschuss |
8. Niederschlagung von Ansprüchen des Landkreises im Einzelfall
- | | | |
|----|-------------------------------------|-----------|
| a) | bis 50.000 € | Landrat |
| b) | von mehr als 50.000 € bis 500.000 € | Ausschuss |
9. Stundung von Forderungen des Landkreises
- Landrat
10. a) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung
- Landrat
- b) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung und Umschuldung
- Landrat
- c) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| bis 150.000 € im Einzelfall | Landrat |
| von mehr als 150.000 € bis 600.000 € | Ausschuss |
- d) die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.)
- Landrat
11. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten und von Beteiligungen einschließlich der Ausübung des

- Vorkaufsrechts im Einzelfall
- a) bis 150.000 € Landrat
 - b) von mehr als 150.000 bis 500.000 € Ausschuss
12. Verkauf von Erzeugnissen und beweglichem Vermögen im Einzelfall
- a) bis 100.000 € Landrat
 - b) von mehr als 100.000 bis 250.000 € Ausschuss
13. Abschluss und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Jahresmiete von
- a) bis 50.000 € Landrat
 - b) von mehr als 50.000 € bis 250.000 € Ausschuss
14. Führung von Rechtsstreiten (ohne untere Verwaltungsbehörde) einschließlich des Abschlusses von Vergleichen bei einem Streitwert oder Zugeständnis für Forderungen und Zahlungsverpflichtungen
- a) bis 200.000 € Landrat
 - b) von mehr als 200.000 € bis 1.000.000 € Ausschuss
15. Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, Verbänden, Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall
- a) bis 5.000 € Landrat
 - b) von mehr als 5.000 € Ausschuss
16. Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO i.V.m. § 48 LKrO Ausschuss

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 17. | a) Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse | Landrat |
| | b) Bestellung von Kreiseinwohnern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä., sowie Entscheidungen darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt | Landrat |
| 18. | Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind | Landrat |
| 19. | a) Aufgaben der Straßenbaubehörde nach dem Straßengesetz | Landrat |
| | b) Stellungnahme zur Umstufung von und zu Kreisstraßen | Ausschuss |
| | c) Abschluss von Vereinbarungen über den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen | Landrat |
| | d) Aufstellung von Richtlinien für die Beteiligung an Aufwendungen der Gemeinden und anderen Straßenbaulastträgern (z.B. Randstein- und Kanalisationsbeiträge) | Ausschuss |
| | e) jährliches Bauprogramm für Kreisstraßen (sofern das Gesamtvolumen des Bauprogramms 1.500.000 € überschreitet, aber keine einzelne Maßnahme des Programms über 1.500.000 €) liegt. | Ausschuss |
| 20. | a) Erlass von Richtlinien im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe | Ausschuss |
| | b) Beitritt zu bzw. der Abschluss und die Kündigung von Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen im Rahmen der sachlichen | Ausschuss |

Zuständigkeit des örtlichen Trägers der
Sozialhilfe und des örtlichen Trägers der
Eingliederungshilfe

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 21. | Bestellung der Naturschutzbeauftragten für den
Landkreis Göppingen nach § 59 Abs. 4 des
Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg
(NatSchG) | Ausschuss |
| 22. | Angelegenheiten, die wegen ihrer allgemeinen und
grundsätzlichen Bedeutung vom Landrat dem
Ausschuss vorgelegt werden | Ausschuss |

- (2) Der Landrat kann die ihm vom Kreistag übertragene Befugnisse auf Beamte und Beschäftigte weiterübertragen.

§ 9

Durchführen von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können aus schwerwiegenden Gründen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a Abs. 4 LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen obliegt dem Landrat im Rahmen der Einberufung der Sitzung.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen mit dem Ziel der Veröffentlichung

Von öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch den Landkreis mit dem Ziel der Veröffentlichung per Livestreaming zulässig. Der Vorsitzende entscheidet, ob Aufnahmen gefertigt werden und gibt die Entscheidung vor Beginn der Sitzung bekannt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. *)

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Oktober 1986 mit Änderungen vom 13.07.1990 und 01.12.1995 außer Kraft.

*) Anmerkung:

Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die Änderung der Hauptsatzung vom 29.06.2001 trat am 06.07.2001 in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 28.07.2006 trat am 01.09.2006 in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 19.10.2007 trat am 27.10.2007 in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 11.03.2016 trat am 25.03.2016 in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2020 trat am 01.01.2021 in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 08.05.2026 tritt am 01.06.2026 in Kraft.